

## Gliederung

### 1. Der Versicherungsfall

- a. Problematische Konstellationen bei der "Einwirkung von außen"
- b. Sind die beim Tauchen auftretenden Druckunterschiede "plötzlich von außen" einwirkende Umstände?
- c. Schließt die Einwilligung in die Unfallverletzung stets die "Freiwilligkeit" aus?
- d. Ändert die Entscheidung des BGH v. 1.4.2015 die bisher vorgenommene Zuordnung der Rotatorenmanschette zu den Gliedmaßen beim erweiterten Unfallbegriff?
- e. Welche Kausalitätsfragen stellen sich in der Unfallversicherung?  
Schließt die "Gelegenheitsursache" die Kausalität beim Versicherungsfall aus?

### 2. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Invaliditätsleistung

- a. Welche Anforderungen sind an die ärztliche Feststellung zu stellen?
- b. Wann darf ein Versicherer sich auf ihr Fehlen nicht berufen?
- c. Was gilt für die Geltendmachung von Invalidität?
- d. Wie wird die Invalidität außerhalb der Gliedertaxe bemessen?
- e. Wie wirken sich Vorerkrankungen oder Gebrechen auf die Invaliditätsleistung aus?

### 3. Die Neubemessung

Welche Probleme wirft die Neubemessung von Invalidität für Versicherer und Versicherungsnehmer auf?

### 4. Die Risikoausschlüsse

- a. Wie ist der Stand der Rechtsprechung zum Ausschluss für psychische Reaktionen?
- b. (alkoholbedingte) Bewusstseinsstörungen im Straßenverkehr und im Alltag
- c. Wann realisiert sich beim Ausschluss "Straftat" eine dem begangenen Delikt eigentümlichen Gefahrenlage?
- d. Warum fallen Autorennen so häufig nicht unter den Ausschluss "Rennveranstaltungen"?
- d. Fallen auch die Folgeerscheinungen des Bandscheibenschadens, z.B. an den Gliedmaßen unter den Risikoausschluss?
- e. Wann ist eine Hautverletzung mehr als nur geringfügig? Kommt es auf diese Abgrenzung nach den AUB 2014 noch an?

### 5. Obliegenheiten

- a. Wer bestimmt den Arzt bei der vom VR veranlassten Untersuchung des VN?
- b. Kann das Verschweigen weiterer Unfallversicherungen in der Unfallanzeige zur Leistungsfreiheit führen?
- c. Gehört die Vertragswirksamkeitsprüfung zu den fälligkeitsbegründenden Feststellungen? Braucht der VR konkrete Verdachtslage?